

Stand: Dezember 2022

SATZUNG

I

Name, Sitz und Zweck

§ 1

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Landesverband Thüringen der Ärzte und Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V.“ und hat ihren Sitz in Erfurt.
- (2) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Sie hat den Zweck
 - a) die wissenschaftliche Fortbildung ihrer Mitglieder zu fördern
 - b) durch Vorträge und Erfahrungsaustausch eine Verständigung über Berufsfragen und Fragen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes herbeizuführen
 - c) die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.
- (4) Die Vereinigung pflegt die Zusammenarbeit mit gleichen oder ähnlichen Vereinigungen.

§ 2

- (1) Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Vereinigung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

II**Mitglieder und Ehrenmitglieder****§ 4**

(1) Als Mitglieder können aufgenommen werden

- a) die im Freistaat Thüringen tätigen oder wohnenden Ärzte und Zahnärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst
- b) die an Universitäten, Instituten, Verwaltungen und anderen Einrichtungen des Freistaates Thüringen tätigen Ärzte, Zahnärzte, Wissenschaftler und Entscheidungsträger anderer des Fachgebiet Öffentlicher Gesundheitsdienst tangierender Bereiche

(2) Bei Zurruesetzung bleibt das Recht der Mitgliedschaft bestehen.

§ 5

Wer der Vereinigung beizutreten wünscht, hat beim Vorstand einen Antrag zu stellen. Dieser hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen zum Beitritt erfüllt sind und durch Ausstellung und Übersendung der Mitgliedskarte die Aufnahme zu vollziehen. Nach Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird die Mitgliedskarte übersandt. Liegen Bedenken gegen die Aufnahme vor, so ist ein Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Wird von diesem die Aufnahme versagt, ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6

(1) Die Mitgliedschaft gilt ab Zeitpunkt des Empfangs der Mitgliedskarte, sie erlischt durch Tod oder durch freiwilligen Austritt, der bis zum 30.09. zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären ist, unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.

(2) Mitglieder, die die Zahlung des laufenden Jahresbeitrages auch nach Erinnerung nicht geleistet haben, gelten als ausgeschieden, unbeschadet des Rechtsanspruchs des Landesverbandes auf Erstattung bereits verauslagter Zahlungen und Leistungen gegenüber Dritten.

(3) Bei standesunwürdigem oder einem die Interessen des Landesverbandes schädigenden Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

(4) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 7

Um die Vereinigung besonders verdiente Mitglieder und Nichtmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III

Rechnungsjahr und Beitrag

§ 8

- (1) Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese ist auch berechtigt, im Bedarfsfalle einen außerordentlichen Beitrag zu beschließen.
- (3) Für im Ruhestand lebende oder berufs- und erwerbsunfähige Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag ein Drittel des vollen Mitgliedsbeitrages.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Fällen Minderungen des Mitgliedsbeitrages gewähren.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis zum 31. Januar fällig.
- (6) Nach Entrichtung des Mitgliedsbeitrages als Voraussetzung für die Begründung einer Mitgliedschaft erhält das Mitglied die Mitgliedskarte.

IV

Zeitschrift

§ 9

Die den Angelegenheiten der Vereinigung dienende Zeitschrift wird von dem Vorstand bestimmt.

V

Organe der Vereinigung

§ 10

Organe der Vereinigung sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Landesvorstand

§ 11

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister und ggf. den Vertretern der beiden letzteren und kann um die Sprecher der Fachausschüsse erweitert werden.

§ 12

Das Zusammentreffen des Vorstands veranlasst der Vorsitzende, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

Die Einladung muss 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Zweidrittel anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13

Der Vorstand leitet die gesamten Angelegenheiten der Vereinigung und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse, die von ihm und der Mitgliederversammlung gefasst sind sowie für die Wahrung und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder. Er entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes, bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der abzuhaltenden Mitgliederversammlungen sowie die Berichterstatter für die einzelnen Verhandlungsgegenstände.

§ 14

Der Vorsitzende führt unter Mitwirkung der übrigen Mitglieder des Vorstandes die laufenden Geschäfte und vertritt die Vereinigung und den Vorstand nach außen, namentlich in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten sowie in allen Fällen, in denen die Gesetze eine besondere Vollmacht verlangen. Er hat für die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Sorge zu tragen, die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen festzulegen und in diesen sowie auf den Mitgliederversammlungen den Vorsitz zu führen. Er hat den jährlichen Geschäftsbericht zu erstatten und für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Akten Sorge zu tragen.

§ 15

Der Schriftführer hat die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen abzufassen.

§ 16

Der Schatzmeister führt die Kasse. Er hat jährlich in der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen und ist außerdem verpflichtet, auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds eine Übersicht des Vermögensstands zu geben.

§ 17

Den Vorstandsmitgliedern einschließlich des erweiterten Vorstands kann für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung nach dem geltenden Reisekostenrecht gewährt werden. Die Auslagen werden von der Verbandskasse getragen. Für die Teilnahme der Vorstandsmitglieder an Sitzungen des Bundesvorstands und Sitzungen des Thüringer Beamtenbundes gelten gleiche Regelungen, wenn die Kosten vom Bundesverband bzw. vom Beamtenbund nicht übernommen werden.

Mitgliederversammlungen

§ 18

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Versammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss von ihm einberufen werden, wenn es von der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder von der Hälfte der Mitglieder des Landesverbandes beantragt wird. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben unter Mitteilung der Tagesordnung 4 Wochen zuvor an die ordentlichen Mitglieder zu ergehen.

§ 19

Die Mitgliederversammlung besteht aus einer geschäftlichen und einer wissenschaftlichen Tagung. Dem geschäftlichen Teil obliegt:

- a) die Feststellung der Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Beschlussfassung über alle gestellten Anträge und Angelegenheiten der Vereinigung,
- d) die Ernennung der Ehrenmitglieder.

§ 20

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder notwendig. Derartige Anträge sind mindestens 8 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

§ 21

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer jeweils für 3 Jahre. Die Wahl erfolgt offen. Eine Abstimmung durch Stimmzettel erfolgt nur, wenn sie beantragt wird. Ergibt sich beim Wählen keine absolute Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die die meisten Stimmen

erhalten haben. Wahlen und Abstimmungen durch Zuruf sind statthaft, wenn von keinem Mitglied Widerspruch erfolgt.

§ 22

Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen.

VI

Auflösung der Vereinigung

§ 23

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine Mehrheit von Zweidrittel der ordentlichen Mitglieder in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die auch über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens zu bestimmen hat. Ist die erste Versammlung beschlussunfähig, so muss innerhalb von 8 Wochen eine zweite einberufen werden, die mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder entscheidet.

VII

Inkrafttreten

§24

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 13.11.1996, die durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 22.11.2000, 16.11.2011 und 14.11.2012 geändert worden ist.

Sie tritt mit dem 05.11.2015 in Kraft.